LEIHVERTRAGS-MUSTER

MUSEUM SAN KELLER

zwischen Leihgeber [Name, Adresse]:
San Keller
Gutstrasse 89, 8055 Zürich

und
der Leihnehmenden Person [Name, Adresse]:

Leihgabe:
Die Leihgabe besteht aus circa fünfzig Werken des Künstlers, darunter Malereien, Zeichnungen, Fotos, Videoinstallationen, diverse andere Objekte, und einem Archiv von zehn Bundesordnern, genau aufgeführt in der angehängten Objektliste.

1. Gegenstand und Dauer des Leihvertrages:
a. Die gesamte Leihgabe ist durch die Leihnehmende Person während der vereinbarten Leihdauer [Einfügen] in den eigenen privaten Räumen zu installieren und an mindestens [Einfügen] Tagen für [Einfügen] Stunden im Jahr der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
b. Die Leihnehmende Person verpflichtet sich, an den Tagen, an denen das Museum öffentlich zugänglich ist, möglichen Besucher:innen Auskunft zum Museum und über das Œuvre des Leihgebers zu geben.
c. Der Leihgeber übergibt der Leihnehmenden Person zu diesem Zweck Informationsmaterial über sein Œuvre und steht für Rückfragen vor und während der Leihdauer zur Verfügung.
d. Die Leihnehmende Person darf die gesamte Leihgabe nur für die unter 1.a. vereinbarte Funktion nutzen. Weder die gesamte noch Teile der Leihgabe dürfen während der vereinbarten Leihdauer an Dritte weitergegeben werden.

2. Abholung und Rückgabe der Leihgabe:
Die gesamte Leihgabe wird an den folgenden Orten abgeholt bzw. zurückgegeben:

Abholadresse:

Rückgabeadresse:

Die gesamte Leihgabe muss spätestens am letzten Tag der vereinbarten Leihdauer an dem oben aufgeführten Ort und an die durch den Leihgeber bestimmte Person zurückgegeben werden.

3. Verpackung und Transport:
Die Leihnehmende Person verpflichtet sich dazu, Verpackung und Transport der gesamten Leihgabe durch eine auf Kunsttransport spezialisierte Firma durchführen zu lassen. Hierbei sind alle Details vor der Durchführung mit dem Leihgeber zu besprechen. Erst durch seine Zustimmung kann die Leihgabe von der Leihnehmenden Person bzw. der Firma verpackt und transportiert werden.

4. Schutz und Sicherung der Leihgabe:
a. Die Leihnehmende Person ist sich darüber bewusst, dass die Ausstellung von Kunstwerken in privaten Räumen mit besonderen Gefahren für die Werke verbunden ist. Er/sie achtet auf die Sicherheit und Unversehrtheit der Leihgaben:
Die Verwendung von Blitzlicht, Stativen, «Selfie-Stangen» oder ähnlichen Geräten ist in den Ausstellungsräumen nicht gestattet.
Die Ausstellungsräume müssen trocken und möglichst staubfrei sein. Es darf darin nicht geraucht oder offenes Feuer (Kerzen, Cheminée) angezündet werden.
Die Leihgaben müssen vor direktem Sonnenlicht und zu starkem Kunstlicht, Feuchtigkeit oder Zugluft geschützt und dürfen nicht in der Küche, in direkter Nähe von Wasserleitungen, Heizkörpern, Luftbe- oder -entfeuchtern und ähnlichen Geräten, Fenstern, Türen oder Schranköffnungen platziert werden.
b. Die Leihnehmende Person verpflichtet sich, jegliche Veränderungen oder Beschädigungen an der Leihgabe sofort an den Leihgeber zu melden und die Verantwortung zu übernehmen. Ebenfalls verpflichtet sich die Leihnehmende Person, in eigener Verantwortung geeignete Sofortmassnahmen einzuleiten, um Sachschaden an der Leihgabe zu verhindern.
c. Der Leihnehmenden Person ist es untersagt, ohne die Zustimmung der Leihgebenden Person irgendeine Veränderung an der gesamten Leihgabe zu unternehmen.

5. Versicherung:
a. Die Leihnehmende Person hat eine Kunstversicherung [Name] Nr. [XX] bei [XX] abgeschlossen. Die Leihgabe(n) wird/werden von der Leihnehmenden Person im Rahmen dieser Police zu einem Versicherungswert von [Einfügen] versichert. Die Leihnehmende Person legt dem Leihgeber die Versicherungspolice vor der Abholung der Leihgaben vor.

6. Urheberrecht:
Die Werke des Museums sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt ausschliesslich beim Leihgeber. Die Leihnehmende Person weist Besucher:innen darauf hin, dass das Filmen und Fotografieren der Leihgabe(n) ausschliesslich für private Zwecke erlaubt ist und jede weitere Verwendung (z. B. Posten auf Social Media, Upload ins Internet) nur mit vorheriger Genehmigung des Leihgebers erfolgen darf.

7. Zustandsberichte; Beschädigung oder Verlust der Leihgabe:
a. Der Leihgeber verpflichtet sich, vor jeder Übergabe der Leihgabe ein detailliertes Zustandsprotokoll zu erstellen und dieses mit der Leihgabe an die Leihnehmende Person zu übergeben.
b. Die Leihnehmende Person verpflichtet sich, nach dem Transport die gesamte Leihgabe mit dem Zustandsprotokoll abzugleichen und mögliche entstandene Schäden im Zustandsprotokoll zu vermerken und dem Leihgeber mitzuteilen. Im Anschluss muss das Zustandsprotokoll vom Leihgeber unterzeichnet werden.
c. Vor der Rückgabe der Leihgabe muss durch die Leihnehmende Person ein neues Zustandsprotokoll erstellt werden, das seinerseits nach Rückgabe durch den Leihgeber abgeglichen wird.
d. Sollten während der Leihdauer Veränderungen gegenüber dem erstellten Zustandsprotokoll entstehen, verpflichtet sich die Leihnehmende Person, diese zu dokumentieren und dem Leihgeber mitzuteilen. Die Leihnehmende Person haftet für alle nicht von der Versicherung gedeckten Schäden selbst.

8. Ausserordentliche Kündigung des Leihvertrags:
a. Der Leihgeber kann den Leihvertrag jederzeit kündigen, falls die Leihnehmende Person gegen eine der Vertragsklauseln verstösst.
b. Im Falle einer Kündigung des Leihvertrags durch die Leihnehmende Person muss sie für sämtliche entstehende Kosten, wie beispielsweise Lagerkosten für die Restlaufzeit des Leihvertrags, aufkommen.

9. Schriftlichkeit/Änderung des Vertrags:
Jegliche Änderungen am Leihvertrag müssen schriftlich ergänzt werden und sind erst dann gültig, wenn beide Vertragsparteien sie durch eine Unterschrift anerkannt haben.